

## **Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Autismus-Stiftung**

- Sitzungsratsbeschluss vom 23. Februar 2013 -

### § 1 Einberufung

Der Stiftungsrat ist von dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Der Einladung sind alle seit der letzten Sitzung eingegangenen Anträge, Stellungnahmen und Mitteilungen der Stiftungsratsmitglieder, sofern sie noch nicht verteilt wurden, beizufügen.

### § 2 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

### § 3 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 4 Tagesordnung

Zu Beginn einer Sitzung informiert der Versammlungsleiter die Anwesenden über seit der Verteilung der Einladungen eingegangenen Anträge, Stellungnahmen und Mitteilungen der Stiftungsratsmitglieder. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

### § 5 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung (auf Nichtbefassung, Vertagung, Verweis an eine Person oder Personengruppe, Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste zu einem Antrag) haben Priorität. Wird ein solcher Antrag gestellt, muss die Sachdebatte unterbrochen und der Geschäftsordnungsantrag vorrangig behandelt werden.

## § 6 Revision von Beschlüssen

Verlässt mindestens ein Mitglied die Versammlung, so können auf der laufenden Versammlung gefasste Beschlüsse nicht mehr auf der gleichen Versammlung, sondern erst auf der nächsten Versammlung revidiert werden.

## § 7 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstandsvorsitzenden baldmöglichst zugestellt wird. Nach Genehmigung des Protokolls auf einer nachfolgenden Sitzung des Stiftungsrats ist dieses vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Umlaufverfahren

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

## § 9 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.